

Thüringer Fußball-Verband e.V.

Kyffhäuserkreis-Fußballausschuss



Vorgang KKFA-Sportgericht 10/2011-2012

- eingeleitetes Verfahren vom 20. November 2011 nach Antrag des Schiedsrichterausschusses des KKFA vom 10. November 2011

Sehr geehrte Sportfreunde,

das Sportgericht des KKFA hat am 6. Dezember 2011 in Sondershausen in der Besetzung Stefan Linse (Vorsitz), Martin Schaper und Klaus Fehse (Beisitzer) folgende **Entscheidung** im schriftlichen Verfahren nach § 14 Ziffer 1 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV (RuVO) getroffen:

1. Wegen wiederholtem Verstoß gegen § 7 Ziffer 6 Absatz 1 der Spielordnung des TFV (SpO) wird der Verein SV 58 Heygendorf nach § 19 Ziffer 1 Buchstabe c) der RuVO i. V. m. dem Anhang zur RuVO Ziffer 2.16 mit einem **Strafgeld i. H. V. 80,00 €** belegt. Dieses Strafgeld befreit nicht von der Zahlung der Ausfallgebühren, die durch den Schiedsrichterausschuss des KKFA extra erhoben wurden
2. Der SV 58 Heygendorf hat bis zum 31. Dezember 2011 die Möglichkeit, geeignete Schiedsrichteranwälter zur Erfüllung der Schiedsrichtersollzahlen beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des KKFA zu melden.
3. Sollte der SV 58 Heygendorf dann bis zum 30. Juni 2012 die erforderlichen Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter nicht nachweisen können, wird für das Spieljahr 2012/2013 pro fehlendem Schiedsrichter für die 1. Männermannschaft ein Punktabzug von 2 Punkten erfolgen.
4. Die anteiligen Kosten des Verfahrens sowie die verfahrensbezogenen Kosten i. H. v. 30,60 € der SV 58 Heygendorf zu tragen, zahlbar einschließlich Strafgeld (**insgesamt 110,60 €**) bis zum 30. Dezember 2011 unter Zahlungsgrund Verfahren Sportgericht KKFA, Nr. 08/2011-2012, auf dem bekannten Konto des KKFA.

Begründung:

zu 1.

Der Sachverhalt ist für das Sportgericht unstrittig. Die Einlassungen des Vereins in seiner Stellungnahme vom 27. November 2011, sind für das Verfahren nicht relevant, da entscheidend für die Erfüllung des Schiedsrichtersolls die zum 1. Juli jeden Jahres gemeldeten Schiedsrichter zahlen maßgeblich sind. Geworbene und ausgebildete Schiedsrichter in den vergangenen Spielzeiten können hierbei nicht berücksichtigt werden.

Nach § 7 Ziffer 6 Absatz 1 SpO haben die Vereine für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Männermannschaft der Bundesligen, ... und Thüringenliga 2, aller weiteren Männerspielklassen einschließlich Altherrenmannschaften (Großfeld), sofern sie am Punktspielbetrieb teilnehmen, sowie Frauen- (Großfeld), A- und B-Juniorenmannschaften **einen zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter zu melden**, der dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht. Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl ist der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. Dabei bedingt die Anrechenbarkeit für einen Verein, dass der Schiedsrichter für den regional zuständigen Ansetzer verfügbar ist.

Im vorliegenden Fall nimmt der SV 58 Heygendorf im Rahmen einer Spielgemeinschaft mit der SG Fortuna Mönchpiffel mit zwei Männermannschaften am Punktspielbetrieb teil, wobei der SV 58 Heygendorf als sportrechtlich haftender Verein geführt wird. Nach § 7 Ziffer 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 SpO werden Mannschaften in Spielgemeinschaften im Schiedsrichtersoll nur als eine Mannschaft gewertet. Die Gesamtzahl der Mannschaften der Spielgemeinschaft entspricht der Gesamtzahl der zu stellenden Schiedsrichter der beteiligten Vereine nach Absatz 1. Zwar kann gemäß § 7 Ziffer 6 Absatz 2 Satz 4 SpO das Schiedsrichtersoll bei Spielgemeinschaften von jedem der beteiligten Vereine auch insgesamt erfüllt werden, im vorliegenden Fall stehen jedoch dem regional zuständigen Ansetzer weder Schiedsrichter des SV 58 Heygendorf noch Schiedsrichter der SG Fortuna Mönchpiffel zu Verfügung.

In Anwendung des § 7 Ziffer 6 Absatz 2 Satz 3 SpO werden somit dem SV 58 Heygendorf, als sportrechtlich haftenden Verein, die im Absatz 1 genannten Sanktionen zugeordnet.

Die Höhe des Strafgeldes wurde in Abwägung der Anzahl der fehlenden Schiedsrichter zu der Spielklasse in der die 1. Männermannschaft der Spielgemeinschaft spielt entsprechend dem möglichen Strafrahmen nach § 19 Ziffer 1 Buchstabe c) der RuVO i. V. m. dem Anhang zur RuVO Ziffer 2.16 bemessen.

zu 2.

Mit der Auflage nach erhält der Verein ferner die Möglichkeit, den Mangel an Schiedsrichtern ohne weitere Konsequenzen beheben zu können.

zu 3.

Die Androhung des Punktabzugs erfolgt in Anwendung des § 7 Ziffer 6 Absatz 1 SpO. Danach muss ab dem dritten Jahr der Nichterfüllung gegenüber der höchstklassigen Mannschaft des betreffenden Vereins im Spielbetrieb gemäß § 1, Ziffer 1 SpO ein Punktabzug erfolgen. Hierbei kann eine Berücksichtigung vereinspezifischer Besonderheiten dadurch erfolgen, dass die Höhe des Punktabzuges im Ermessen des zuständigen Sportgerichtes liegt.

zu 4.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens sowie die verfahrensbezogenen Kosten ergibt sich aus § 17 RuVO des TFV.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Sportgerichtes des KKFA ist gem. §§ 10, 16 RVO das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen sieben Tagen, beginnend mit dem Tag der schriftlichen Zustellung des erstinstanzlichen Urteils, an die Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes, Werner-Seelenbinder-Straße 1, 99096 Erfurt zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Linse
Mitglied des Sportgerichts des KKFA

Verteiler:

SV 58 Heygendorf (per Einschreiben), Vorsitzender Kreisschiedsrichterausschuss, Vorsitzender KKFA, Vorsitzender Spielausschuss, Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit, Kreiskassenwart, Ablage Sportgericht